



Satzung des Lakeside Chapter Germany e.V.

§ 01. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen *Lakeside Chapter Germany e.V.* und soll in das Vereinsregister eingetragen und veröffentlicht werden.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Kassel.

§ 02. Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung von Motorrädern der Marke „Harley-Davidson“ und „Buell“ sowie die Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches der Eigentümer dieser Motorräder untereinander und mit anderen Clubs.
Der Verein pflegt die familienorientierte Kameradschaft unter Motorradfahrern und fördert das Ansehen der Motorradfahrer in der Öffentlichkeit.
Der Verein fördert Kontakte zu anderen in- und ausländischen Clubs und Vereinigungen, deren Mitglieder die Erhaltung und Pflege dieser Motorräder zum Ziel haben.
Der Verein lehnt sich an die Philosophie der Harley Owners Group an.
- 2.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Zusammenführung von Harley-Davidson und Buell-Fahrern, deren Familien sowie Enthusiasten mit denselben Interessen.
 - b) Darstellung der Tradition und Individualität von Harley-Davidson und Buell in der Öffentlichkeit.
 - c) Gleichstellung von Männern und Frauen bei allen Ämtern, Entscheidungen und Aktivitäten.
 - d) Aktivitäten im karitativen Bereich.
 - e) Durchführungen von Veranstaltungen, die den Vereinszielen dienen.



§ 03. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es wird keine Gemeinnützigkeit beantragt.
- 3.2. Geldmittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Ebenso erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Geldmitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die ein Motorrad der Marken Harley-Davidson oder Buell besitzen, sowie der autorisierte Harley-Davidson-Vertragshändler.
- 4.2. Mitglied können auch deren Ehegatten, Lebensgefährten, Familienmitglieder, Freunde und Mitfahrer werden.
- 4.3. Die Mitgliedschaft besteht fort, auch wenn das Mitglied aus gesundheitlichen Gründen kein Motorrad der Marken Harley-Davidson oder Buell mehr besitzt oder fahren kann.
- 4.4. Die Mitgliedschaft in der H.O.G. ist zwingend erforderlich.
- 4.5. Erlischt aus Gründen, die unter § 4.3 aufgeführt sind, die H.O.G. Mitgliedschaft, kann der Vorstand diese Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 05. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seiner Konfession, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, soweit diese nicht gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- 5.2. Die Aufnahme muss in schriftlicher Form beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Interessen und Ziele des Vereins. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme verweigern. Mit der Aufnahme beginnt eine einjährige Anwartschaft. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied.



§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (schriftliche Mitteilung an den Vorstand), durch Ausschluss, den Verlust der H.O.G.-Mitgliedschaft (außer bei Ehrenmitgliedern) oder durch den Tod des Mitgliedes.

6.2. Der sofortige Ausschluss kann durch den Vorstand per Beschluss verfügt werden:

- a) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens oder sonstiger schwerwiegender die Satzung verletzender Gründe;
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- c) wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist und mehr als zwei Monate seit der Mahnung vergangen sind.

6.3. Dem Mitglied ist die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von einer Frist von 14 Tagen einzuräumen.

6.4. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Schriftform zuzustellen.

6.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 07. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder und Anwärter

7.1. Alle Mitglieder und Anwärter haben das Recht, Anträge oder Vorschläge an den Vorstand zu richten.

7.2. Nur Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Beschlüssen/Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur Mitglieder können bei Wahlen kandidieren. Briefwahl ist nicht möglich.

7.3. Alle Mitglieder und Anwärter sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte.

7.4. Veranstaltungen des Vereins werden ausschließlich mit Motorrädern der Marken Harley-Davidson oder Buell gefahren. Ausnahme sind Mitglieder, die unter §4.3 fallen, und Gäste.



7.5. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Chapter-Insignien (Chapter-Patches) des Vereins für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zu tragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7.6. Bei allen Veranstaltungen des Vereins ist das Tragen der „Kutte“ erforderlich.

§ 08. Mitgliedsbeiträge

8.1. Die Mitgliedsbeiträge werden nach der jeweils gültigen Beitragsordnung erhoben.

8.2. Der Verein erhebt keine Beitrittsgebühren.

§ 9. Geschäftsjahr

9.1. Der Verein ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

9.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10. Organe des Vereins

10.1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Stammtisch.

§ 11. Der Vorstand

11.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder allein vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

- | | |
|-----------------------|----------------------------------|
| a) Director | (Vorsitzender) |
| b) Assistant Director | (Stellvertretender Vorsitzender) |
| c) Secretary | (Schriftführer) |
| d) Treasurer | (Kassierer) |

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Doppelbesetzung ist nicht möglich.

Die Geschäftsführung des Vorstandes erfolgt gemäß der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Vereins.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Secretary und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Protokolle sind zu archivieren.

11.2. Tritt der Vorstand vorzeitig zurück, so führt er die Geschäfte kommissarisch weiter, bis in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist.



Der geschäftsführende Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach Rücktritt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode.

11.3. Der Abschluss von Rechtsgeschäften wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12. Die Mitgliederversammlung

12.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

12.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

12.3. Die Einberufung erfolgt per E-Mail mit beigefügter Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen zum Versammlungstermin. Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung können beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

12.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme ist der Antrag auf Auflösung des Vereins. Nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben oder geheime Wahl.

12.5. Den Vorsitz übt der Director oder der Assistant Director aus. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Secretary und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Protokolle sind zu archivieren.

§ 13 Der Chapter-Stammtisch

13.1. Der Chapter-Stammtisch ist das Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er findet jeden Monat statt und wird vom Vorstand oder einem von ihm beauftragten Mitglied einberufen. Auch hier wird ein Protokoll geführt. Es muss von einem Vorstandsmitglied genehmigt werden. Protokolle sind zu archivieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.



§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung

- 14.1. Der Treasurer hat über alle Kontenbewegungen Buch zu führen und nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Abrechnung zu erstellen und diese mit allen Belegen den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorzulegen.
- 14.2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung. Unstimmigkeiten sind dem Vorstand mitzuteilen.
- 14.3. Die Kassenprüfer legen in der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vor. Bei Feststellung einer korrekten Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.
- 14.4. Wahl der Kassenprüfer: Jeweils zwei Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre (jährlich versetzt) gewählt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 15.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Director und sein Stellvertreter als vertretungsberechtigte Liquidatoren berufen.
- 15.3. Das Vereinsvermögen wird gemäß § 2 Abs. 2.3 karitativen Einrichtungen zugeführt.

§ 16 Haftung

- 16.1. Alle Mitglieder, Anwärter und Gäste nehmen freiwillig und auf eigenes Risiko an Chapter-Aktivitäten teil. Weder der Vorstand noch die H.O.G. oder die Harley-Davidson-Motor-Company und deren Bedienstete können für mögliche materielle, körperliche oder seelische Schäden haftbar gemacht werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- 17.1. Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.